

Kein Schlussrechnungsvorbehalt ohne Schlusszahlung

Kann der Auftragnehmer nach Legung der Schlussrechnung noch Mehrkostenforderungen gelten machen oder nicht?

TEXT: MONIKA STURM UND ISAURA STINGL

Die Frage, ob der Auftragnehmer nach Legung der Schlussrechnung noch Mehrkostenforderungen geltend machen kann, ist in der Praxis von großer Bedeutung. Mehrkostenforderungen sind in zwei Fällen denkbar: Der Auftragnehmer hat entweder (bewusst oder irrtümlich) nicht alle Forderungen in die Schlussrechnung aufgenommen (Fall 1), oder der Auftraggeber hat Abzüge der korrekt verzeichneten Schlussrechnung vorgenommen und entsprechend weniger gezahlt (Fall 2).

Ein Schlussrechnungsvorbehalt ist eine Vertragsklausel, die vorsieht, dass der Auftragnehmer in seiner Schlussrechnung oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung einen begründeten Vorbehalt erheben muss, wenn er nachträgliche Forderungen stellen will. Unterlässt der Auftragnehmer den Vorbehalt, verliert er seinen Werklohnanspruch. Der Schlussrechnungsvorbehalt schränkt die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist für Mehrkostenforderungen erheblich ein. Diese Regelung zielt darauf ab, dem Auftraggeber bei größeren Bauprojekten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen Überblick über das gesamte Ausmaß seiner Verpflichtungen zu verschaffen.

Im Verfahren zu AZ 4 Ob 194/15f beschäftigte sich der OGH mit der Frage, ob ein Vorbehalt auch dann erfolgen muss, wenn gar keine Zahlung geleistet wird, da der Auftraggeber eine Gegenforderung geltend macht, die die Werklohnforderung des Auftragnehmers übersteigt.

Sachverhalt

Die Klägerin wurde von der Beklagten mit der Errichtung einer Metallfassade beauftragt. Die Anwendung der ÖNorm B 2110 wurde vertraglich vereinbart. Bei der Fertigstellung des Werks kam es zu Verzögerungen und zu Mängelrügen. Zu einer Übergabe des Werks zwischen den Parteien kam es hingegen nie. Die Klägerin legte Schlussrechnung. In der Folge übermittelte die Beklagte der Klägerin die geprüfte Schlussrechnung, in der sie aufgrund von Schadenersatzforderungen Abzüge vornahm. So ergab sich insgesamt ein Guthaben zugunsten der Beklagten. Daher leistete diese auch keinen Werklohn an die Klägerin.

Die Klägerin machte die Zahlung des Werklohns klagsweise geltend. Die Beklagte wendete ein, dass ihr aufgrund der Bauzeitverzögerung Schäden entstanden seien. Zudem hätte die Klägerin innerhalb der dreimonatigen Frist des Pkt. 8.4.2. ÖNorm B 2110 keinen Vorbehalt gegen die geprüfte Schlussrechnung erhoben. Allfällige Werklohnansprüche der Klägerin seien daher verfristet.

Entscheidung des OGH

Pkt. 8.4.2. ÖNorm B 2110 (Stand: 15. 3. 2013) lautet wie folgt:

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von drei Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrags.

Der OGH stellte klar, dass Pkt. 8.4.2. ÖNorm B 2110 ausdrücklich eine Abweichung der Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag fordert. Der Auftraggeber nimmt also Abzüge von der Schlussrechnung vor und bezahlt deswegen weniger. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die Schlussrechnung selbst blieb ungekürzt; die Beklagte zog lediglich auf Schadenersatz und Gewährleistung gründende Forderungen von der an sich unstrittigen Schlussrechnungssumme ab. Hierdurch entstand ein Guthaben zugunsten der Beklagten. Es liegt daher keine Schlussrechnungskorrektur i. S. d. hier anzuwendenden ÖNorm-Bestimmung vor. Die Klägerin musste daher auch keinen Vorbehalt erklären, um den restlichen Entgeltanspruch geltend machen zu können.

Fazit

Ob der Auftraggeber die Schlussrechnung lediglich nicht zahlt oder ob er darüber hinaus auch ein Guthaben zu seinen Gunsten behauptet, ist ohne Relevanz. In beiden Fällen erfolgt keine Zahlung. Die Erhebung eines Vorbehalts binnen drei Monaten ist nicht erforderlich. □

ZU DEN AUTORINNEN

RA Mag. Monika Sturm

ist Junior Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at



Mag. Isaura Stingl

ist Rechtsanwaltsanwärterin
bei Müller Partner Rechtsanwälte
www.mplaw.at

